

Amtsblatt

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Bürgerzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen



14. Jahrgang

2. August 2023

Nr. 9

Inhalt

Gemeinde im Überblick

Sprechzeiten, Kontaktdaten, Bankverbindungen Gemeinde, Bereitschaftsdienste für den Notfall	Seite 2
Amtliches Bekanntmachungen Beschlüsse, Satzungen	Seite 3
Kitas und Schulen	Seite 28
Feuerwehr	Seite 29
Vereine und Sport	Seite 30
Termine und Veranstaltungen	Seite 31
Sonstige Informationen/ Meldungen	Seite 31
Kirchliche Nachrichten	Seite 32
Jubilare	Seite 33



Lesen Sie uns auch online!
www.seegebiet-mansfelder-land.de

Gemeinde im Überblick

Sprechzeiten

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Kontaktdaten Verwaltung/Fundbüro

Tel.: 034774 4440
 Fax: 034774 44450
 E-Mail: info@seegebiet-mansfelder-land.de
 Internet: www.seegebiet-mansfelder-land.de

Bankverbindungen

Sparkasse Mansfeld-Südharz
 IBAN: DE26 8005 5008 0610 0039 17
 BIC: NOLADE 21 EIL

Volksbank Eisleben,
 Niederlassung der Volksbank Halle (Saale) eG
 IBAN: DE46 8009 3784 0000 7979 79
 BIC: GENODEF1HAL

Deutsche Kreditbank AG
 IBAN: DE48 1203 0000 0000 8120 32
 BIC: BYLADEM 1001

Telefon/Sprechzeiten der Ortschaften

OT AMSDORF

Ortsbürgermeisterin: Frau Anja Sperk
 Kontakt: 034774 70218
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT ASELEBEN

Ortsbürgermeister: Herr Ralf Leberecht
 Kontakt: 034774 30552 od. 034774 41658
 0160 99686944
 rl-67@t-online.de
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT DEDERSTEDT

Ortsbürgermeister: Herr Christian Ritter
 Kontakt: 034773 20292
 Sprechzeiten: 14-tägig, Dienstag 17.00 bis 18.00 Uhr
 oder nach telef. Vereinbarung

OT ERDEBORN

Ortsbürgermeisterin: Frau Viola Thürmer
 Kontakt: 0172 1694795
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT HORNBURG

Ortsbürgermeisterin: Frau Rita Edler
 Kontakt: 034776 20724
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT LÜTTCHENDORF

Ortsbürgermeister: Herr Ralf-Uwe Seemann
 Kontakt: 0171 4835609 od.
 uwe_seemann@t-online.de
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT NEEHAUSEN

Ortsbürgermeister: Herr Frank Berndt
 Kontakt: 0173 3848327
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT RÖBLINGEN

Ortsbürgermeister: Herr Ronald Lange
 Kontakt: 0152 59570088
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT SEEBURG

Ortsbürgermeister: Herr Günther Saken
 Kontakt: 034774 28208
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT STEDTEN

Ortsbürgermeister: Herr Frank Scheiner
 Kontakt: 0151 40166986
 Sprechzeiten: 1 x pro Quartal jeden 1. Dienstag
 18.00 bis 19.00 Uhr oder nach telef. Ver-
 einbarung

OT WANSLEBEN

Ortsbürgermeister: Herr René Liebetanz
 Kontakt: 034601 22243
 Sprechzeiten: jeden 1. Donnerstag im Monat

Bereitschaftsdienste für den Notfall

Polizei	110
Polizeirevier Mansfeld-Südharz	03475 6700
Polizei-Regionalbereichsbüro	034774 419163
Herr Michalski	0160 2621954
Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle Mansfeld-Südharz	03464 56988910
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	03464 19222
Bundesweite Notfallnummer bei	
dringenden medizinischen Problemen	116117
Giftnotrufzentrale	0361 730730
Apothekennotdienst	0800 0022833
MIDEWA	03475 67690
nach Dienstschluss	03475 6769115
Envia M	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Stadtwerke Eisleben	03475 6670
Stördienst der Telekom	0800 330200

Havariedienst Stadtwerke

Lutherstadt Eisleben GmbH 0800 6671111

Erdgas für die Ortsteile:
 Aseleben, Lüttchendorf, Wormsleben, Seeburg,
 Rollsdorf, Dederstedt, Neehausen,
 Elbitz, Volkmaritz 0173 5454072

Trinkwasser für die Ortsteile:
 Lüttchendorf, Wormsleben, Seeburg,
 Rollsdorf 0173 5454072
 Strom für den Ortsteil Dederstedt 0173 5454 074
AZV Eisleben-Süßer See 03475 6769115

(über MIDEWA für die Ortsteile Amsdorf,
 Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf,
 Röblingen am See, Seeburg, Stedten,
 Wansleben am See)

WAZV Saalkreis

Abwasser 01511 4122795
 Trinkwasser 0800 6647003
 (für die Ortsteile Dederstedt, Neehausen)

Tiernotaufnahme

Bei Auffinden von Tieren (keine Wild- oder Großtiere) im Gemeindege-
 biet ist das Tierheim Eisleben unter Tel.: 03475 715424 zu informieren.

Rentenberatung - Jeden 3. Dienstag im Monat jeweils von
 16.00 – 18.00 Uhr im Versammlungsraum (1. Etage), Gemeinde-
 verwaltung, Pfarrstraße 8 in 06317 Seegebiet Mansfelder Land,
 OT Röblingen am See durch Herrn D. Elsner:

- Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Kontenklärung
- Rentenanträge/Formulare

Amtliches

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist im Fachbereich Bau- und Ordnungswesen möglichst ab dem 01.11.2023 folgende Planstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zunächst befristet für 2 Jahre zu besetzen. Entfristung wird angestrebt.

Mitarbeiter/in Politesse/Politeur

Die Vergütung erfolgt bei Erfüllung der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen nach dem TVÖD-VKA.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Einleitung von Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr
 - Durchführung von Verkehrsordnungskontrollen im öffentlichen Verkehrsraum
 - Überwachung der Parkscheinautomaten
 - Vollzug von Verordnungen und Satzungen der Gemeinde
 - Abwehr von Gefahren auf öffentlichen Straßen
 - Absicherung von Gefahrenstellen auf dem Gemeindegebiet und Einleitung geeigneter und erforderlicher Maßnahmen zur Beseitigung
- die Prävention/Aufklärung der Bürger über bestehende und neue gesetzliche Grundlagen, Ansprechpartner/in für Bürger vor Ort, Aufnahme von Bürgerbeschwerden und ggf. Einleitung von Sofortmaßnahmen
- die Kontrolle im Zusammenhang mit dem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
- Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen im Außendienst
- Innendiensttätigkeiten
 - Allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Wir suchen Persönlichkeiten mit:

- einem Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder des Beschäftigtenlehrganges I oder vergleichbarer Ausbildung

- hohem persönlichen Engagement, Flexibilität und sehr hoher Belastbarkeit
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit im Team und zur Kooperation innerhalb der Verwaltung und mit externen Stellen
- einem souveränen, verbindlichen und durchsetzungsstarken Auftreten
- unbedingte Bereitschaft zum Einsatz auch an Wochenenden sowie an Sonn- und Feiertagen
- einem Führerschein sowie der Bereitschaft zum Führen eines Dienstfahrzeuges

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 18.08.2023 an das Personalamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land.

Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet. Ihre Bewerbungsunterlagen werden Ihnen bei Vorlage eines frankierten Rückumschlages zurückgesandt.

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen willigt der/die Bewerber/in in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerberverfahrens ein.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen entsprechend den Datenschutzbestimmungen gelöscht bzw. vernichtet.

Seegebiet Mansfelder Land, den 02.08.2023

Jürgen Ludwig
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land



IMPRESSUM

- Herausgeber:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See
Telefon: 034774 44425, Internet: www.seegebiet-mansfelder.land.de

Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Telefon: 034774 44425

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG; vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt – Auslegung der Verordnungsentwürfe

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung und sollen in aktuelles Recht überführt werden. Zudem haben in den vergangenen Jahrzehnten natürliche Prozesse die Landschaft verändert und neue Erkenntnisse erweiterten den Wissensstand in Ökologie und Naturschutz. Dies macht eine gründliche Überarbeitung der Verordnung und eine neue Festsetzung von circa 90 Naturschutzgebieten notwendig.

Die Überarbeitung der Verordnungen setzt ein öffentliches Beteiligungsverfahren voraus, in dem Eigentümer*innen, Bürger*innen, Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessengruppen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen der neuen Schutzgebietsverordnungen zu äußern. Dafür sollen Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen im Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) sowie in den betreffenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausliegen.

Alle Verfahrensunterlagen, welche die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land betreffen, liegen vom **21. August bis einschließlich 15. September 2023** während der Sprechzeiten in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Zimmer 307, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

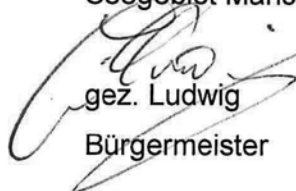
Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land oder bei der oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **29. September 2023** bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land oder der oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Parallel zu der herkömmlichen Form der Auslegung werden alle Verordnungsdokumente einschließlich der dazugehörigen Karten online unter <https://www.onlinebeteiligung.de/LVWA-altng-2023/> bereitgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über diesen Service online einzureichen. Eine zusätzliche schriftliche Einreichung ist nicht notwendig. Die hier bereitgestellten Dokumente entsprechen inhaltlich vollumfänglich der gedruckten Fassung der Verordnung und stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Seegebiet Mansfelder Land, den 02.08.2023


gez. Ludwig
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 05. November 2023

Zusammensetzung Wahlausschuss der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Auf der Grundlage des § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurde für das Wahlgebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ein Wahlausschuss gebildet.

Nachstehend wird die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekanntgemacht:

Wahlleiter	Stellvertreterin
Jürgen Ludwig	Cornelia Koch
Beisitzer	Stellvertreter
Brekau, Janet	Dockhorn, Heike
Stypa, Melanie	Carius, Sabine
Kayser, Cathérine	Kayser, Harald
Dietrich, Henry	Becker, Ronny

Seegebiet Mansfelder Land, den 02.08.2023

Jürgen Ludwig
Wahlleiter

Bekanntmachungen Beschlüsse

Bekanntmachung zur öffentlichen/ nichtöffentlichen Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusssitzung

am Dienstag, dem 12.09.2023, um 18:00 Uhr
Kindertagesstätte „Sonnenschein“, An der Kirche 1, 06317
Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Anwesenheit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 13.06.2023 (öffentlicher Teil) und Feststellung der Niederschrift vom 13.06.2023 (öffentlicher Teil)
4. Auswertung der Spielplatz- und Friedhofbegehung
5. Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflegen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
6. Fragen und Informationen der Ortsbürgermeister
7. Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

9. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 13.06.2023 (nichtöffentlicher Teil) und Feststellung der Niederschrift vom 13.06.2023 (nichtöffentlicher Teil)
10. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Liebetanz
Vorsitzender Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Bekanntmachung zur öffentlichen/ nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung

am Donnerstag, den 14.09.2023, um 18:00 Uhr
Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Pfarrstraße 8,
06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Anwesenheit

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2023 (öffentlicher Teil) und Feststellung der Niederschrift vom 15.06.2023 (öffentlicher Teil)
 4. Informationen zu laufenden und anstehenden Baumaßnahmen in der Gemeinde
 5. Informationen zu Bebauungsplänen
 6. Anfragen und Anregungen
 7. Einwohnerfragestunde
- #### Nichtöffentliche Sitzung
8. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2023 (nichtöffentlicher Teil) und Feststellung der Niederschrift vom 15.06.2023 (nichtöffentlicher Teil)
 9. Grundstücksangelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen

gez. Michaelis
Vorsitzender Bau- und Umweltausschuss

Bekanntmachung zur öffentlichen/ nichtöffentlichen Haupt- und Finanzausschusssitzung

am Dienstag, dem 19.09.2023, um 18:00 Uhr
Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Pfarrstraße 8,
06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2023 (öffentlicher Teil) und Feststellung der Niederschrift vom 20.06.2023 (öffentlicher Teil)
4. Stand Haushalt 2023 (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung)
5. Stand Liquiditätskredit
6. Stand Investitionsplan
7. Haushaltskonsolidierung/Konsolidierungspotenzial laut Landkreis
8. Festlegung der Kriterien zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
9. Vorberatung der öffentlichen Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung am 26.09.2023

10. Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentliche Sitzung**
12. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2023 (nichtöffentlicher Teil) und Feststellung der Niederschrift vom 20.06.2023 (nichtöffentlicher Teil)
13. Vorberatung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung am 26.09.2023
14. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ludwig

Vorsitzender Haupt- und Finanzausschuss

Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans

„Wohnpark Süßer See“ im OT Aseleben in zwei Teilbereichen und die Auslegung des Entwurfs nach § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 28. März 2023 den Beschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Süßer See“ in zwei Teilbereichen gefasst. Betroffen sind insgesamt ca. 1,1 ha.

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Wohnpark Süßer See“ befindet sich im Südwesten des Ortsteils Aseleben.

Im *nordöstlichen Teilbereich* der 2. Änderung an der Einmündung der Pionierstraße in die B 80 soll das Mischgebiet geringfügig an den Planungsfortschritt für die Rettungswache angepasst und zudem die rückwärtige Erschließung für bisher unbebaute Wohngrundstücke optimiert werden. Dazu wird der Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung noch einmal überplant und erweitert.

Betroffen sind innerhalb der Gemarkung Aseleben, Flur 2 die Flurstücke 108/1, 108/2, 108/3, 109/1, 109/2, 109/3, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6 (teilweise), 118/1, 118/2, 118/3, 118/4, 120/1, 120/2, 120/3, 120/4, 120/5, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 122/1, 122/2, 122/3, 122/4, 123/2, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 127/3, 128/3 und 129/5.

Der *nordwestliche Teilbereich* gegenüber der Tankstelle umfasst das Flurstück 287 der Flur 2. Im Rahmen der 2. Änderung soll die Grünfläche für eine kleinteilige gewerbliche Nutzung vorbereitet werden.



In seiner Sitzung am 26. Juni 2023 hat der Gemeinderat den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung und die Auslegung des Plans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm liegen vom

14. August 2023 bis einschließlich 15. September 2023 während folgender Zeit

Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
 Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 im Bauamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See, Zimmer 306 der Bauverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
 Darüber hinaus können die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen gemäß § 3a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land unter <https://www.seegebiet-mansfelder-land.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Planung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Seegebiet Mansfelder Land, den 02. August 2023



gez. Ludwig
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen an der Uferwiese“ im OT Röblingen am See

Anpassung des Geltungsbereichs, Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnen an der Uferwiese“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 7. Dezember 2021 gefasst und im Amtsblatt der Gemeinde am 5. Januar 2022 bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 26. Juni 2023 hat der Gemeinderat beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich geringfügig zu erweitern. Zugleich hat der Gemeinderat den Entwurf in den neuen Grenzen gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Unterröblingen zwischen der Bebauung Amsdorfer Chaussee / Clara-Zetkin-Straße / Ledigenheim und dem südlichen Ringkanal. Insgesamt ist eine Fläche von 3,4 ha und damit der überwiegende Teil des Flurstücks 83 der Flur 13 in der Gemarkung Röblingen am See umfasst.

Ergänzend in den Geltungsbereich aufgenommen wurde ein Teil des Flurstücks 51 der Flur 13.

Im Rahmen der Planung soll eine weitere Bebauung mit Einfamilienhäusern vorbereitet werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist der Standort anteilig als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegen vom

14. August 2023 bis einschließlich 15. September 2023
während folgender Zeit

Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See, Zimmer 306 der Bauverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen gemäß § 3a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land unter <https://www.seegebiet-mansfelder-land.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>

eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

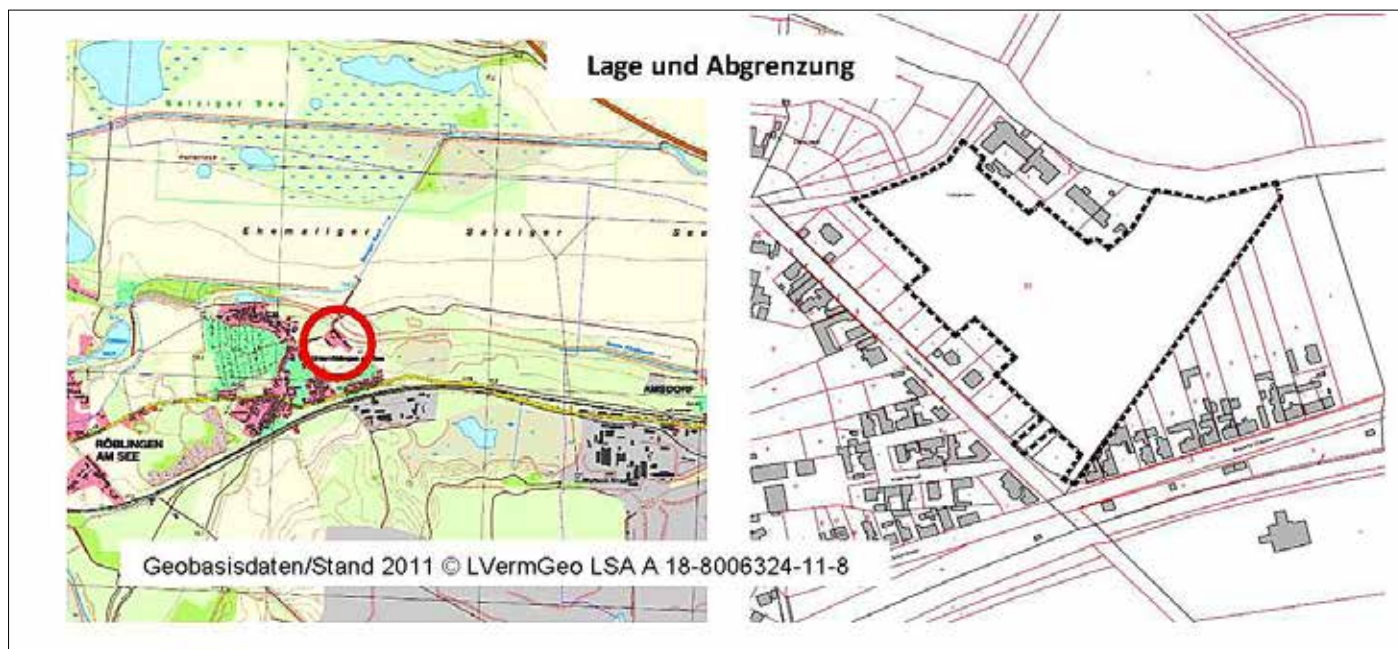
Die Planung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Seegebiet Mansfelder Land, den 2. August 2023



Ludwig

gez. Ludwig
Bürgermeister



Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 12 „PV-Park Asendorfer Kippe“ im OT Stedten und die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „PV-Park Asendorfer Kippe“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. September 2022 gefasst. Der Bebauungsplan wird nach § 2 BauGB im Regelverfahren aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, auf der Fläche des ehemaligen Energiewaldes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Stedten befinden sich innerhalb des Plangebietes:

Flur 2, Flurstück 2/7 (teilweise)
Flur 3, Flurstück 50/7 (teilweise)
Flur 4, Flurstück 27/1 (teilweise)

Die Lage des Plangebietes ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:

Geobasisdaten/Stand 2011 © LVermGeo LSA A 18-8006324-11-8



Geobasisdaten/Stand 2011 © LVermGeo LSA A 18-8006324-11-8

In seiner Sitzung am 26. Juni 2023 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt vom

14. August 2023 bis einschließlich 15. September 2023

während folgender Öffnungszeiten

Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See, Zimmer 306 der Bauverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen gemäß § 3a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land unter <https://www.seegebiet-mansfelder-land.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch auf elektronischem Weg (E-Mail) an info@seegebiet-mansfelder-land.de abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten.

Seegebiet Mansfelder Land, den 2. August 2023



Die Satzung soll im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Demnach soll gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Seegebiet Mansfelder Land, den 2. August 2023



gez. Ludwig
Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land fasste in seiner öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung am **22.06.2023** folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. GR/23/21

Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage hebt der Gemeinderat den in der Sitzung vom 28.03.2023 gefassten Beschluss auf. Dieser lautete wie folgt:

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am Sonntag, den



gez. Ludwig
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Beschluss der Aufstellung der Ergänzungssatzung

Wohnbaustandort „Lindenallee“ im Ortsteil Neehausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Wohnbaustandort „Lindenallee“ im Ortsteil Neehausen beschlossen. Ziel der Ergänzungssatzung ist eine geringfügige Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches (Innenbereich) durch die Einbeziehung von Gartenflächen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Neehausen, Flur 1 die Flurstücke 298, 299 (teilw.), 300, 301 (teilw.), 302, 303 sowie 50 (Graben, teilw.) mit einer Fläche von insgesamt ca. 3.800 m².

Um den eindeutigen Bezug zur Bestandssituation herzustellen, wird der gesamte Bereich zwischen den bebauten Grundstücken Lindenallee Nr. 4b und 5 in das Satzungsgebiet einbezogen.

10.09.2023 von 08.00 – 18.00 Uhr und eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, den 24.09.2023 stattfindet.

Beschluss-Nr. GR/23/22

Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage hebt der Gemeinderat den in der Sitzung vom 28.03.2023 gefassten Beschluss auf. Dieser lautete wie folgt:

„Der Gemeinderat beruft Frau Cornelia Koch zur stellvertretenden Gemeindevahleiterin für die Bürgermeisterwahl am 10.09.2023.“

Beschluss-Nr. GR/23/23

Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage hebt der Gemeinderat den in der Sitzung am 28.03.2023 gefassten Beschluss auf. Dieser lautete wie folgt:

„Der Gemeinderat beschließt, dass das Wahlgebiet in EINEN Wahlbereich eingeteilt wird.“

Beschluss-Nr. GR/23/24

Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage hebt der Gemeinderat den in der Sitzung vom 28.03.2023 gefassten Beschluss auf. Dieser lautete wie folgt:

„Der Gemeinderat legt die Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wie folgt fest: Beginn der Einreichungsfrist: 09.07.2023 (Tag nach der öffentlichen

Bekanntmachung der Stellenausschreibung)

Ende der Einreichungsfrist: 14.08.2023 um 18.00 Uhr (27. Tag vor der Wahl)“

Beschluss-Nr. GR/23/25

Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage hebt der Gemeinderat den in der Sitzung am 28.03.2023 gefassten Beschluss auf. Dieser lautete wie folgt:

„Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag über den Zeitpunkt und Inhalt der Stellenausschreibung für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu.“

Beschluss-Nr. GR/23/26

Der Gemeinderat beschließt, dass die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am Sonntag, den 05.11.2023 von 08.00 – 18.00 Uhr und eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, den 03.12.2023 stattfindet.

Beschluss-Nr. GR/23/27

Der Gemeinderat beruft Frau Cornelia Koch zur stellvertretenden Gemeindevahleiterin für die Bürgermeisterwahl am 05.11.2023.

Beschluss-Nr. GR/23/28

Der Gemeinderat beschließt, dass das Wahlgebiet in EINEN Wahlbereich eingeteilt wird.

Beschluss-Nr. GR/23/29

Der Gemeinderat legt die Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wie folgt fest:

Ende der Einreichungsfrist: 28.08.2023 um 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)

Beschluss-Nr. GR/23/30

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussantrag über den Zeitpunkt und Inhalt der Stellenausschreibung für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land fasste in seiner öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung am **26.06.2023** folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. GR/23/31

Auf der Grundlage des § 15(3) Brandschutzgesetz und § 3(1) Laufbahnverordnung-FF beruft der Gemeinderat der Gemein-

de Seegebiet Mansfelder Land den Kameraden Marco Schäffel, Ortsfeuerwehr Erdeborn/Hornburg/Lüttchendorf, für 6 Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis.

Beschluss-Nr. GR/23/32

Auf der Grundlage des § 15(3) Brandschutzgesetz und § 3(1) Laufbahnverordnung-FF beruft der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die Kameradin Anke Weder, Ortsfeuerwehr Erdeborn/Hornburg/Lüttchendorf, für 6 Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis.

Beschluss-Nr. GR/23/33

Auf der Grundlage des § 15(3) Brandschutzgesetz und § 3(1) Laufbahnverordnung-FF beruft der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land den Kameraden Tobias Curth, Ortsfeuerwehr Aseleben, für 6 Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis.

Beschluss-Nr. GR/23/34

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Wipper-Weida, Untere Saale und Helme.

Beschluss-Nr. GR/23/35

Die Vertretung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschließt, die in den Anlagen genannten Spenden anzunehmen.

Beschluss-Nr. GR/23/36

Auf Grund der Sach- und Rechtslage und in Bezug auf den § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) billigt der Gemeinderat den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Süßer See“ im OT Aseleben in der Fassung vom Juni 2023 sowie die Begründung gleichen Datums und beschließt die Offenlage des Plans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 bzw. 13 Abs. 2 BauGB.

Ort und Dauer der Auslegung sind mit einem Verweis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird, eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist zudem darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Zudem werden die Inhalte der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen nach § 4a Abs. 4 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem vorliegenden Entwurf die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Beschluss-Nr. GR/23/37

Auf Grund der Sach- und Rechtslage und in Bezug auf den § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat, den künftigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Uferwiese“ im OT Röblingen am See entsprechend den Darstellungen in Anlage 1 zu ändern.

Zugleich billigt der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 in der Fassung vom Juni 2023 sowie die Begründung gleichen Datums und beschließt die Offenlage des Plans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 bzw. 13 Abs. 2 BauGB.

Ort und Dauer der Auslegung sind mit einem Verweis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird, eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist zudem darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Zudem werden die Inhalte der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen nach § 4a Abs. 4 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem vorliegenden Entwurf die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Beschluss-Nr. GR/23/38

Auf Grund der Sach- und Rechtslage und in Bezug auf den § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung Wohnbaustandort „Lindenallee“ im OT Neehausen.

Der geplante räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Neehausen, Flur 1, die Flurstücke 298, 299 (teilw.), 300, 301 (teilw.), 302, 303 sowie 50 (Graben, teilw.) mit einer Fläche von insgesamt ca. 3.800 m² entsprechend Anlage 1.

Die Satzung soll im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Demnach soll gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. GR/23/39

Auf Grund der Sach- und Rechtslage und in Bezug auf den § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) billigt der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „PV-Park Asendorfer Kippe“ im OT Stedten in der Fassung vom Mai 2023 sowie die Begründung gleichen Datums und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zudem darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Zudem werden die Inhalte der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen nach § 4a Abs. 4 BauGB ins Internet eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem vorliegenden Vorentwurf die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. GR/23/40

Der Gemeinderat beschließt, dass die mit dem Plan nach § 41 FlurbG herzustellenden Wege inklusive Wegeseitengräben, baulichen Anlagen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach ihrer Fertigstellung in die Unterhaltung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land übergehen. Die eigentumsrechtliche Regelung erfolgt mit dem Flurbereinigungsplan. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wird Eigentümer der hergestellten Maßnahmen.

Zur Vermeidung des Landabzuges nach § 39 FlurbG für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen ist die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land bei Bedarf bereit, in entsprechenden Umfang Ackerflächen zur Verfügung zu stellen.

Beschluss-Nr. GR/23/41

Die Vertretung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschließt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in folgender Form.

Kommunale Einrichtungen: Variante 1

Tagespflegestellen: Variante 1

Privater Träger: Variante 1

Information der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Bewerber für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die neue Wahlperiode bestätigt. Die Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffen der Amtsperiode 2024 – 2028 für das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle erfolgt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See, Pfarrstraße 8, Zimmer 201 in der Zeit vom 07.08.- 15.08.2023 zu den allgemeinen Öffnungszeiten.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste Einspruch erhoben werden, wenn eine Person aufgenommen worden ist, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollte.

Satzungen

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, Kinderförderungsgesetz – KiFöG (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 34 vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2023 (GVBl. LSA S.2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 26.06.2023 die nachfolgende Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Die Betriebe gewerblicher Art verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck eines BgA ist der Betrieb einer Kindertagesstätte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte.

Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen gehören:

- Kindertagesstätte „Marienkäfer“
Hauptstr. 26, OT Amsdorf
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“
An der Kirche 1, OT Erdeborn
- Hort an der GS Erdeborn
Denkmalplatz 1/2, OT Erdeborn
- Kindertagesstätte „Schneewittchen“
August-Bebel-Str. 7a, OT Röblingen
- Hort Röblingen
Große Seestr. 20, OT Röblingen

- Kindertagesstätte „Wasserflöhe“
Am Sportplatz 15, OT Seeburg
- Kindertagesstätte „Bambinoland“
Grabenstr. 12, OT Wansleben am See
- Hort an der GS Wansleben
Verbindungsstr. 1, OT Wansleben am See

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gehören:

- Kindertagesstätte „Pfiffikus“
Am Bauernstein 19, 06317 Seegebiet Mansfelder Land

sowie die Tagespflegestellen

- TPS „Sonnenkäfer“ Susann Friedrich
Unterrißdorfer Straße 3, 06317 Seegebiet Mansfelder Land
- TPS „Sonnenkäfer“ Sabine Wieprich
Unterrißdorfer Straße 3, 06317 Seegebiet Mansfelder Land
- TPS Markus Paschek
Unterrißdorfer Straße 26, 06317 Seegebiet Mansfelder Land

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten und Horte), für die von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land Zuschüsse nach KiFöG § 12b zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß KiFöG § 13 nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land oder dem unter § 1 Abs. 3 genannten freien Träger oder Tagespflegestelle betrieben wird.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind einen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen.
- (2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann den Kostenbeitrag von jedem Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages gemäß § 90 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Beitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

§ 4

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen wird der Kostenbescheid festgesetzt und ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen ist bargeldlos, spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land eingezogen. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung, sowie bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Kindertageseinrichtung und Aus-, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 22 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) LSA.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen erfolgt durch einen Kostenbescheid, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung und bzw. oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenbescheid. Bei Wechsel der Betreuungsart oder -zeit innerhalb eines Monats erfolgt die Änderung des Kostenbescheides zum 1. des Folgemonats.

§ 5

Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Für Kinder, die in Einrichtungen von freien Trägern ~~oder in Tagespflegestellen~~ gefördert und betreut werden, überträgt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die Erhebung der Kostenbeiträge auf diese Kindertageseinrichtungen.
- (2) Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nicht vom Land und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe gedeckt wird, trägt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land den verbleibenden Finanzierungsbedarf. Zur Deckung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs werden Kostenbeiträge gemäß §13 KiFöG erhoben.

§ 6 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen und staffeln sich in allen Tageseinrichtungen und in Tagespflege gemäß § 1 Abs. 2 und 3 wie folgt:

Kinderkrippe (0-3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre)
bei einer Betreuung von

- a) 5 Stunden
- b) 6 Stunden
- c) 7 Stunden
- d) 8 Stunden
- e) 9 Stunden
- f) 10 Stunden

Hort (Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)
bei einer Betreuung von

- a) Früh - Hort (vor Unterrichtsbeginn)
- b) Spät - Hort (max. 4 Stunden nach Unterrichtsschluss)
- c) Ganztags - Hort (Früh- und Späthort, 5 oder 6 Stunden/täglich)

Während der Ferien wird eine 8-stündige Ganztagsbetreuung gewährleistet. Ein gesonderter Kostenbeitrag für Ferienbetreuung wird nicht erhoben.

Der erhöhte Betreuungsbedarf von täglich 9 oder 10 Stunden während der Ferienzeiten ist bei nachgewiesenem Bedarf möglich und wird gesondert berechnet.

- (2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach Betreuungsart und Betreuungsdauer.
- (3) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gefördert und betreut werden, wird der Kostenbeitrag von der Stadt/Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Abweichend von Satz 1 ist ab 01.01.2020 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

- (5) Um eine Ermäßigung nach Absatz 4 zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitrags-schuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.

§ 7 Nichtzahlung

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beigeschrieben.
- (2) Bei einem Rückstand von mehr als 1 Kostenbeitrag wird das Benutzungsverhältnis in Frage gestellt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Kostenbeitragssatzung) tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 02.08.2023


Jürgen Ludwig
Bürgermeister



Anlage: gültige Kostenbeiträge (ab 01.08.2023)

Anlage 1**Kostenbeiträge für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (§1 Abs. 2) gültig ab 01.08.2023**

Betreuungszeit Std / Tag	Kinderkrippe Monat	Kindergarten Monat
5 Stunden	175,00 €	150,00 €
6 Stunden	200,00 €	175,00 €
7 Stunden	215,00 €	190,00 €
8 Stunden	235,00 €	205,00 €
9 Stunden	250,00 €	220,00 €
10 Stunden	270,00 €	235,00 €

Betreuungszeit Std / Tag	Hort (inkl. Ferienbetreuung - 8,0 Std / Tag) Monat	
Früh-Hort (vor Schulbeginn, max. 2,0 Std)	100,00 €	
Spät-Hort (nach Schulschluss, max. 4,0 Std)	110,00 €	
Ganztagshort (Früh- u. Späthort)		
5,0 Std/Tag (bis 16:00 Uhr)	115,00 €	
6,0 Std/Tag (bis 17:00 Uhr)	120,00 €	
<u>Zusatzkosten für erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien</u>		
	<u>9 Std / Tag</u>	<u>10 Std / Tag</u>
Früh-Hort	zzgl. 0,52 € / Tag	zzgl. 1,03 € / Tag
Spät-Hort	zzgl. 0,59 € / Tag	zzgl. 1,16 € / Tag
Ganztagshort		
5,0 Std	zzgl. 0,62 € / Tag	zzgl. 1,23 € / Tag
6,0 Std	zzgl. 0,65 € / Tag	zzgl. 1,30 € / Tag

Die Ferienbetreuung für Gastkinder beträgt bei freier Kapazität 35,00 EUR / Woche (max. Betreuungszeit 8,0 Std täglich).

Anlage 2

Kostenbeiträge für den freien Träger der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (§1 Abs. 3), gültig ab 01.08.2023

Betreuungszeit Std / Tag	Kinderkrippe Monat	Kindergarten Monat
5 Stunden	280,00 €	232,00 €
6 Stunden	298,70 €	250,00 €
7 Stunden	323,50 €	266,50 €
8 Stunden	334,35 €	282,00 €
9 Stunden	348,50 €	296,00 €
10 Stunden	360,00 €	312,00 €

Betreuungszeit Std / Tag	Hort (inkl. Ferienbetreuung - 8,0 Std/Tag) Monat	
Früh-Hort (vor Schulbeginn, max. 2,0 Std)	100,00 €	
Spät-Hort (nach Schulschluss, max. 4,0 Std)	110,00 €	
Ganztagshort (Früh- u. Späthort)		
5,0 Std/Tag (bis 16:00 Uhr)	115,00 €	
6,0 Std/Tag (bis 17:00 Uhr)	120,00 €	
<u>Zusatzkosten für erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien</u>		
	<u>9 Std / Tag</u>	<u>10 Std / Tag</u>
Früh-Hort	zzgl. 0,52 € / Tag	zzgl. 1,03 € / Tag
Spät-Hort	zzgl. 0,59 € / Tag	zzgl. 1,16 € / Tag
Ganztagshort		
5,0 Std	zzgl. 0,62 € / Tag	zzgl. 1,23 € / Tag
6,0 Std	zzgl. 0,65 € / Tag	zzgl. 1,30 € / Tag

Die Ferienbetreuung für Gastkinder beträgt bei freier Kapazität 35,00 EUR / Woche (max. Betreuungszeit 8,0 Std täglich).

Anlage 3

Für die Tagespflegestellen gilt die Regelung lt. §5 (1) sowie die Richtlinie über die Tagespflege für Kinder des Landkreises Mansfeld-Südharz in der z. Zt. gültigen Fassung gem. §§ 23, 24 SGBVIII und KiFöG LSA

Kostenbeiträge für die Tagespflegestellen (§1 Abs. 3), gültig ab 01.08.2023**TPS Friedrich**

Betreuungszeit Std / Tag	Monat
5 Stunden	310,00 €
6 Stunden	358,90 €
7 Stunden	410,00 €
8 Stunden	450,80 €
9 Stunden	490,50 €
10 Stunden	561,62 €

TPS Wieprich

Betreuungszeit Std / Tag	Monat
5 Stunden	315,00 €
6 Stunden	368,80 €
7 Stunden	410,40 €
8 Stunden	454,20 €
9 Stunden	495,50 €
10 Stunden	560,18 €

TPS M. Paschek

Betreuungszeit Std / Tag	Monat
5 Stunden	420,00 €
6 Stunden	475,00 €
7 Stunden	524,00 €
8 Stunden	568,50 €
9 Stunden	597,20 €
10 Stunden	627,35 €

Satzung
der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zur Umlage der Verbandsbeiträge
der Unterhaltungsverbände Wipper-Weida, Untere Saale und Helme

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1966 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung vom 26. Juni 2023 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper- Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“.
- (2) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land legt die Beiträge, die sie wegen ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden für Grundstücke, die nicht in ihrem Eigentum stehen, abzuführen hat, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Seegebietes Mansfelder Land mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn weder Person noch eine zustellfähige Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehen sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeamtsauskunft festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Absatz 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes
- a.) „Wipper-Weida“ 12 v.H.
 - b.) „Untere Saale“ 20,98 v.H.
 - c.) „Helme“ 10,20 v.H. des Gesamtbetrages.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2023
- a.) „Wipper-Weida“ 12,38 € / ha
 - b.) „Untere Saale“ 15,98 € / ha
 - c.) „Helme“ 12,58 € / ha

Im Beitragssatz sind gemäß § 2 die umlagefähigen Verwaltungskosten enthalten.

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2023
- a.) „Wipper-Weida“ 6,74 € / ha
 - b.) „Untere Saale“ 4,95 € / ha
 - c.) „Helme“ 0,00 € / ha
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 € ist.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunft- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, wie z.B. Eigentümerwechsel, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise, auf Antrag, gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen Anhalt (DSAG LSA) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zulässig.
- (2) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Aufgabenübertragung an Dritte

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung mit der PRO 2000 Projektmanagement für Siedlungswirtschaft GmbH in Magdeburg abgeschlossen. Die PRO 2000 GmbH übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. Dazu gehören die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung sowie die Erstellung der Umlagebescheide.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 02.08.2023


Ludwig
Bürgermeister



Erläuterungen zur Satzung

Informationen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ (Erhebung der Gewässerumlage) für das Jahr 2023

Sehr geehrte Grundstückseigentümerinnen, sehr geehrte Grundstückseigentümer,

einige von Ihnen werden in nächster Zeit den Bescheid zur Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ für das Jahr 2023 erhalten.

Anlässlich der bevorstehenden erstmaligen Erhebung der Gewässerumlage durch die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sollen nachfolgend etwaige auftretende Fragen bereits vorab beantwortet werden.

1. Wofür wird die Gewässerumlage erhoben?

Die Gewässerumlage wird für die Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung erhoben. Die Gewässerunterhaltung dient allen Bürgern und Bürgerinnen, da sie Voraussetzung für den Abfluss des Niederschlagswassers in unsere Flüsse und Bäche ist. Der Umfang der Gewässerunterhaltung ist in § 52 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) geregelt.

2. Warum wird der Grundstückseigentümer zu dieser Umlage herangezogen?

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist gesetzlich verpflichtetes Mitglied der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“. Die Unterhaltungsverbände pflegen die Gewässer 2. Ordnung in ihren Verbandsgebieten, damit ein ordnungsgemäßer Zustand sowie die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer erhalten werden.

Die Gewässerunterhaltung ist eine Pflichtaufgabe. Die dafür jeweils entstehenden Kosten trägt zunächst die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land. Sie werden als sog. Verbandsbeiträge an den Unterhaltungsverband gezahlt. Diese Kosten sind aufgrund Forderungen des Landkreises auf Basis einer entsprechenden Satzung auf alle Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet umzulegen.

Die Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 26. Juni 2023 beschlossen und wird in diesem Amtsblatt entsprechend veröffentlicht. Die Satzung ist außerdem im Internet unter www.seegebiet-mansfelder-land.de nachzulesen.

3. Wie wird die Umlage ermittelt?

Die Umlage besteht aus einem Flächen- und Erschwernisbeitrag. Nach § 3 der Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ besteht die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraße entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraße entwässern.

Gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ ist Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages die Grundstücksfläche.

Nach § 7 der v. g. Satzung beträgt der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2023 zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes

a) Wipper-Weida	12,38 € / ha
b) Untere Saale	15,98 € / ha
c) Helme	12,58 € / ha

und zur Umlage des Erschwernisbeitrages

a) Wipper-Weida	6,74 € / ha
b) Untere Saale	4,95 € / ha
c) Helme	0,00 € / ha

Liegt der errechnete Umlagebetrag unter 5,00 € (betrifft die meisten Grundstücke, die unter 3000 m² groß sind), wird von der Erhebung durch die Gemeinde abgesehen.

Insoweit wird auf § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sowie auf § 7 Abs. 2 der Umlagesatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land verwiesen.

4. Wer ist Umlageschuldner bei Erbgemeinschaften/Eigentümergeinschaften?

Nur gegenüber einem Eigentümer der Gemeinschaft wird die Umlage erhoben. Dieser haftet gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB). Welcher Eigentümer der Gemeinschaft den Bescheid erhält, liegt im Ermessen der Verwaltung und wird in einem automatischen Verfahren ausgewählt. Die Aufteilung der Umlage zwischen den einzelnen Mitgliedern ist innerhalb der Gemeinschaft eigenständig zu klären.

5. Kann der Bescheid direkt an den Pächter versendet werden?

Bei verpachteten Flächen hat sich der Grundstückseigentümer selbst mit dem Pächter zu einigen. Schuldner der Umlage ist und bleibt der Grundstückseigentümer (§ 4 Abs. 1 der Umlagesatzung). Er erhält den Bescheid und hat die Umlage zu zahlen.

6. Das Grundstück ist bereits verkauft, wer erhält nun den Umlagebescheid?

Ausschlaggebend ist immer die rechtskräftige Eintragung des Eigentümers im Grundbuch. Dieser ist beim zuständigen Grundbuchamt hinterlegt und kann auch nur auf Antrag des Eigentümers beim Grundbuchamt geändert werden. Eine Eigentumsübertragungsvormerkung im Grundbuch ersetzt diese nicht. Den Bescheid erhält, wer im Erhebungszeitraum als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

7. Hat der Grundstückseigentümer eine Mitwirkungspflicht?

Ja, die Mitwirkungspflicht des Eigentümers besteht darin, dass Änderungen (Eigentümerwechsel) gegenüber der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land anzuzeigen sind. Erforderliche Auskünfte oder Unterlagen, die für die Erhebung relevant sind, sind zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen sind vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Wird die Mitwirkungspflicht verweigert oder nur unzureichende Angaben gemacht, kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. Zudem kann die Verletzung der Mitwirkungspflicht als Ordnungswidrigkeit gewertet und mit einer Geldbuße geahndet werden.

8. An wen wenden Sie sich, wenn Sie Fragen haben?

Nach Erhalt des Umlagebescheides können Sie sich an die zuständigen Bearbeiter wenden. Diesen und dessen Kontaktdaten finden Sie auf dem Umlagebescheid.

Informationen aus den Ortsteilen

Heimatverein „Goldenes Horn“ lädt zum Heimatfest 2023



Der Heimatverein „Goldenes Horn e. V.“ Hornburg lädt am Samstag, 5. August, wieder zu seinem traditionellen Heimatfest ein. Eingeleitet wird dieses vom mittlerweile dritten Trecker- und Oldtimertreffen, das sich zu einer neuen Tradition entwickelt und zwischen 10 und 16 Uhr rund um das Dorfgemeinschaftshaus stattfinden wird. Dabei kommen Freunde alter Traktoren und Autos auf ihre Kosten. Neben den alten Fahrzeugen wird es auch Händler geben, bei denen unter anderem Ersatzteile angeboten werden.

Auf dem vom Heimatverein neu gestalteten Festplatz hinter dem Dorfgemeinschaftshaus beginnt dann ab 14 Uhr das Heimatfest. Einen ersten Höhepunkt wird es schon am Nachmittag geben, wenn ab 15:30 Uhr die bekannte Schlagersängerin Anja Schröter auftreten wird. Am Abend werden dann ab 19 Uhr die Road Runner für gute Stimmung sorgen. Eintrittskarten wird es an der Abendkasse geben. Für Essen und Getränke ist gesorgt.



KINDER FLOHMARKT

An der Promenade in Seeburg

06.08.23

AB 11 UHR

KEINE STANDGEBÜHR
Ca 11 bis 16 Uhr
Decken, Stühle oder Tische bei Bedarf selbst mitbringen. Registrierung und Anmeldung am Tourismus Büro an der Uferpromenade. Kinder bis 18 Jahre in Begleitung eines Erziehungsberechtigten

Veranstalter:
Ortschaft Seeburg, Pfarrstraße 8, 06317, Seegebiet Mansfelder Land, Tel.: 034774/28208

Dorf- und Kinderfest Erdeborn

Samstag, 26. August 2023
ab 14:00 Uhr
in der Lehmkuhle



Unterhaltung für Jung und Alt

Präsentation der Erdeborner Vereine

Spiel & Spaß für Kinder

Spiele & Überraschungen, Hüpfburg,

Kinderschminken, Kutschfahrten

Für das leibliche Wohl ist gesorgt:

Kaffee & Kuchen, Eis, Getränke,

Essen vom Grill, Fassbrause

Musikalische Unterhaltung & anschließend Tanz:

DJ Heiko & Sängerin Jenny Hiems &

Band „Zerrwanst“ – Made in Erdeborn



Spenden für das Kinderprogramm gerne an:



Heimat- und Mühlenverein Erdeborn e. V.

IBAN: DE60 8009 3784 0004 6912 10

Volksbank Halle (Saale) eG

Betreff: Dorf- und Kinderfest Erdeborn 2023



Der richtige Klick

führt Sie zu
wittich.de

LINUS WITTICH!

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Erdeborn

Datum: 01.09.2023
 Uhrzeit: 18:00 Uhr
 Ort: Gaststätte zum Bauernstein
 Alle Landeigentümer entsprechend des Jagdkatasters sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Jagdpächter

4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Feststellung des Reinertrages und Beschluss über die Verwendung
8. sonstiges
9. gemütlicher Ausklang

U. Temm
 Jagdvorstand

Kitas und Schulen

Grundschule Wansleben am See

Graffiti-Projekt der Grundschule Wansleben am See

Vom 20. - 22. Juni 2023 führten die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse der Grundschule Wansleben am See ein aufregendes Graffiti-Projekt durch. Ziel des Projekts war es, den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen von Graffiti näherzubringen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Kreativität auszuleben. Gleichzeitig sollte das Ergebnis des Projekts ein Abschlussgeschenk der Viertklässler an ihre Grundschule sein. Am ersten Tag des Projekts wurden zunächst die theoretischen Grundlagen von Graffiti besprochen. Die Schülerinnen und Schüler lernten bekannte Künstler und ihre Werke kennen, um Inspirationen für ihre eigenen Arbeiten zu erhalten. Es wurden jedoch auch wichtige Belehrungen zum richtigen Umgang mit Graffiti durchgeführt, um sicherzustellen, dass auch nach dem Projekt angemessen mit dem Thema umgegangen wird. Im Anschluss nahmen die Viertklässler die zu besprühende Bank in Augenschein und besprachen Ideen für das Design. Zur Vorbereitung auf das Besprühen der Bank wurden im Klassenraum Schablonen angefertigt, um bestimmte Motive und Muster leichter auftragen zu können. An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich bei der Firma Holzkunst-Loki Chainsaw-Valley in Wansleben am See für die außergewöhnlich schöne Bank bedanken. Am zweiten Tag des Projekts widmete sich eine Gruppe dem Besprühen der Bank, während eine andere Gruppe die Tür der Kreativwerkstatt gestaltete. Die Schülerinnen und Schüler arbeiteten mit Begeisterung und großer Sorgfalt an ihren Projekten, um ein beeindruckendes Ergebnis zu erzielen.

Am dritten Tag wurden die finalen Arbeiten an der Bank durchgeführt und die Fertigstellung des Projekts erreicht. Die Schülerinnen und Schüler waren mit großer Hingabe dabei, um ihre Ideen zum Leben zu erwecken und das Projekt erfolgreich abzuschließen. Am Ende des Tages stand eine wunderschön gestaltete Bank, die ein wahres

Kunstwerk darstellt und ein stolzes Abschlussgeschenk für die Grundschule war.

Ein großer Dank geht an die Praktikantin Frau Dikoff, die das Projekt geplant und durchgeführt hat. Ihre Anleitung und Unterstützung waren von unschätzbarem Wert für den reibungslosen Ablauf des Projekts.

Ein weiterer Dank gilt dem Malerfachbetrieb Axel Trillhase aus Dederstedt, der dem Projekt unzählige Spraydosen, Pinsel und Lasuren zur Verfügung stellte. Ohne ihre großzügige Unterstützung wäre das Projekt nicht in dieser Form möglich gewesen. Das Graffiti-Projekt der Grundschule Wansleben am See war ein voller Erfolg. Die Schülerinnen und Schüler hatten nicht nur die Möglichkeit, ihre künstlerischen Fähigkeiten zu entfalten, sondern haben auch wertvolle Erfahrungen im Umgang mit Graffiti gesammelt. Am 05.07.2023 wurde die Bank im Rahmen des Abschlussprogramms der 4. Klasse an die Kinder der Grundschule Wansleben überreicht. Das Ergebnis wird noch lange Zeit an das Projekt erinnern und einen besonderen Platz auf dem Schulhof erhalten.



Feuerwehr

Tag der Feuerwehren – auch im Seegebiet

Am 09.09.2023 findet der landesweite Tag der Feuerwehren statt. Auch die Ortsfeuerwehren des Seegebietes Mansfelder Land werden diesen Tag mit einer gemeinsamen Veranstaltung begehen. Ab 10 Uhr gibt es auf der Festwiese in Aseleben für Groß und Klein viel zu entdecken. Unter dem Motto „Nicht gucken, auch anfassen!“ können allerlei Dinge ausprobiert und getestet werden. Zum Mittag gibt es Nudeln mit Feuerwehrsoße gegen einen kleinen Obolus. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Sportlicher Dienst

Am 14.07.2023 fand ein etwas anderer Dienstabend der OF Erdeborn/Hornburg/Lüttchendorf sowie der OF Röblingen statt. Gemeinsam wurde ein Dienstabend mit sportlicher Betätigung durchgeführt. Auf dem Volleyballfeld neben dem Gerätehaus in Erdeborn wurde ab 19 Uhr Volleyball gespielt. So konnte die Kameradschaftspflege mit der Verbesserung der körperlichen Fitness verbunden werden. Im Anschluss gab es Roster und Steaks vom Grill. Alle Kameradinnen und Kameraden hatten viel Spaß. Dieser Dienstabend wird in dieser Form nicht der Letzte sein.

Beste Jugendfeuerwehr-Mannschaft bei der Leistungsbewertung

Am 01.07.2023 fand die Leistungsbewertung zur Abnahme der Leistungsspanne der Jugendfeuerwehren in Anhalt/Zerbst statt.

Zur Abnahme hatten sich 5 Gruppen und 7 Staffeln angemeldet. Leider nur 1 Staffel (Hornburg/Rothenschirnbach) von Mansfeld-Südharz.

Das Ablegen der Leistungsspanne ist die höchste Auszeichnung, welche man während seiner Jugendfeuerwehrmitgliedschaft erreichen kann.

Die Abnahme erfolgt vom 15. bis 18. Lebensjahr und beinhaltet 5 Bewertungen. Pro Wertung gibt es eine Höchstpunktzahl von 4 Punkten, auf den Eindruck und die Durchführung ebenfalls. Wir bereiteten uns intensiv seit Ende April auf die Bewertung vor.

3 Jugendfeuerwehrmitglieder von Hornburg und 3 Jugendfeuerwehrmitglieder von Rothenschirnbach gingen als Staffel an den Start.

Bewertet wurden Kugelstoßen, Staffellauf, Löschangriff, Beantwortung von Fragen sowie die Schnelligkeitsübung.

Die Schnelligkeitsübung verlangt das vorschriftsmäßige Auslegen und Kuppeln einer Schlauchleitung aus 5 Längen/Staffel doppelt gerolltem C-Druckschlauch. Hier wird immer von 2 Mitgliedern gekuppelt. Die Leistung ist erreicht, wenn die Schlauchleitung ohne Verdrehungen gut ausgezogen in der vorgeschriebenen Zeit verlegt wurde.

Der Löschangriff wird ohne Wasserabgabe nach der derzeit geltenden Feuerwehr-Dienstvorschrift durchgeführt. Bei der Wasserentnahme - offenes Gewässer - erfolgt die Durchführung mit 4 Saugschläuchen und doppelt gerollten C-Druckschläuchen. Hierbei geht es um die zügige Vornahme der 2 C-Rohre.

Die Staffel Hornburg/Rothenschirnbach legte die Leistungsbewertung mit der besten Tagesleistung ab. Mit insgesamt 19 Punkten auf den Eindruck und 18 Punkten für die Durchführung erreichten sie 21,8 Gesamtpunkte.

Herzlichen Glückwunsch an die Jugendfeuerwehrmitglieder und ein DANKE an alle, welche dies ermöglichen konnten.

Danke an die Jugendwarte A. Weder aus Hornburg sowie A. Schmeißer aus Rothenschirnbach. Ebenso den Kameraden M. Frischbier, M. Soisson und M. Blumentritt.



Neues Gerätehaus bald fertig

Die letzten Arbeiten werden in diesen Wochen am alten-neuen Gerätehaus in Wansleben am See vorgenommen. Bereits seit 2019 wird am und um das denkmalgeschützte Gebäude gebaut. Das „alte“ Gerätehaus wurde durch einen neuen, modernen Anbau erweitert. Die Bau- und Sanierungsarbeiten waren durch Hindernisse wie Corona, Materialmangel, Fachkräftemangel sowie Preissteigerungen geprägt. Endlich ist das Ende in Sicht. Neue, zeitgemäße Umkleiden sowie ein topmoderner Sanitärtrakt sind nur einige tolle Neuerungen. Auch ein großer Schulungsraum ist durch den Neubau entstanden. Der ehemalige Schulungsraum wird zukünftig durch die Jugendfeuerwehr genutzt. Auch eine neue, moderne Küche steht den Kameradinnen und Kameraden zukünftig zur Verfügung. Wehrleiter Volker Lorenzen begleitet die Bau- und Sanierungsarbeiten von Anfang an. Die Ortsfeuerwehr Wansleben am See freut sich schon jetzt auf die baldige Einweihung.



Feldbrand Aseleben

Am Donnerstag den 13.07.23 wurden die Kräfte aus dem Seegebiet Mansfelder Land zu einem Feldbrand in Aseleben alarmiert.

Bereits auf Anfahrt zum Gerätehaus waren die Flammen und die massive Rauchentwicklung über dem Seegebiet zu sehen. Beim Eintreffen am Einsatzort zogen die Landwirte mit ihren Maschinen bereits Schneisen um eine Ausbreitung auf weitere Teile des Feldes zu verhindern. Somit galt es für die eintreffenden Kräfte die restlichen Flammen und Glutnester abzulöschen. Einen großen Dank richten wir an die Landwirte und die Erntehelfer des Obsthofes für das schnelle Handeln, die gute Zusammenarbeit und die von ihnen bereit gestellten Getränke.



Hitzeschutz - aber richtig!!

Seit einigen Wochen sind die Temperaturen um und teilweise auch deutlich über der 30°C Marke. Nicht nur für die Umwelt, sondern auch für den Menschen eine besondere Belastung. Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems aber auch andere chronische Vorerkrankungen können durch die Temperaturen noch einmal besonders belastet werden. Durch längeren Aufenthalt in der Sonne ohne entsprechenden Schutz können Kreislaufdysregulationen, Kopfschmerzen, Doppelbilder, Übelkeit, Zittern u.a. die Folge sein. Halten sie sich so kurz wie möglich ungeschützt in der Sonne auf. Trinken sie mindestens 2,5 l oder mehr pro Tag, da der Körper jetzt viel schwitzt. Schützen Sie Ihre Haut mit Sonnenschutz. Belasten Sie sich körperlich nicht mehr als nötig. Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen wählen Sie die 112.

Vereine und Sport

Röblinger Angelgemeinschaft dankt der Feuerwehr!



Unter den seit Wochen anhaltenden Temperaturen leidet nicht nur der Mensch, auch die Natur wird in Mitleidenschaft gezogen. Am Parkteich in Röblingen konnte man das vorallem am immer geringer werdenden Wasserstand beobachten. Dadurch erhitze sich das verbliebene Wasser schneller. Die Folge waren Algenbildung und dadurch kaum noch vorhandener Sauerstoff für die Fische. Viele der Tiere waren bereits verendet und schwammen an der Oberfläche. Damit nicht der Teich komplett kippt und somit der ganze Fischbestand eingebüßt wird, musste eine schnelle Lösung her. Die Sportfreunde der Röblinger Angelgemeinschaft wanden sich an die OF Röblingen. Diese zögerte nicht und war bereits am selben Tag vor Ort. Das Wasser der nebenan fließenden Waida wurde gestaut und mittels Pumpen über Wasserwerfer und Strahlrohre in den Teich gelassen. Somit kam frisches Wasser mit frischem Sauerstoff in den Parkteich. Damit war ein umkippen des Teiches und das weitere Fischsterben verhindert. Für die Kameradinnen und Kameraden der OF Röblingen war es zudem zeitgleich eine Ausbildungseinheit zur Wasserentnahme offenes Gewässer. Die Röblinger Angelgemeinschaft e. V. dankt der OF Röblingen recht herzlich für die schnelle und unbürokratische Hilfe! Danke an alle helfenden Hände welche einen noch größeren Schaden verhindert haben.

Der Vorstand

Sonstiges

Es wird wieder gereizt, gedrückt und gestochen - 12. Glöckchenskatturnier

Am Sonntag, dem 3. September 2023 um 10.00 Uhr machen wir das Dutzend voll und laden zum 12. Skatturnier in das Zelt auf der Festwiese der Gartengaststätte „Zum Glöckchen“ nach Röblingen am See, Kesselstr. (gegenüber dem Ärztezentrum) ein. Es werden zwei Serien zu 48 bzw. 36 Spielen nach den Regeln des Deutschen Skatverbandes gespielt. Die Startgebühr beträgt 10 €/Teilnehmer und wird als Preisgeld vollständig ausgeschüttet.

Für das leibliche Wohl sorgt in bewährter Manier das Glöckchenteam, welches preiswerte Speisen und Getränke sowie weitere Serviceleistungen (z. B. An- und Abtransport) anbietet. Weitere Informationen bei Sven Tomm (Tel.: 0151 54891599) und beim Organisator Ulrich Soth (Tel.: 034774 20411).



Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 6. September 2023

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 25. August 2023

Nächster Anzeigenschluss:
Montag, der 28. August 2023, 9.00 Uhr

Termine und Veranstaltungen

Männerchor Erdeborn

Nachruf



Wir trauern um unseren Sangesbruder

Eberhard Fischer

*16. Januar 1953 † 10. Juni 2023

Mit großer Bestürzung haben wir vom Tod unseres Sangesbruders erfahren. Seit mehr als 40 Jahren war er ein hochgeachteter Sänger, der seine Stimme und seine Kraft stets zum Wohle des Männerchors Erdeborn eingesetzt hat. Über viele Jahre im Vorstand tätig, hat Eberhard maßgeblich die Geschicke des Chores mitbestimmt. Für seine Tätigkeit im Verein wurde er mit der silbernen Ehrennadel des Deutschen Chorverbandes geehrt. Mit Eberhard verlieren wir einen Sangesbruder der dem Verein stets eng verbunden war. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir werden Eberhard Fischer ein ehrendes Andenken bewahren.

Bürgermeister
Jürgen Ludwig

Männerchor Erdeborn

Sonstige Informationen / Meldungen

Übergabe der Orientierungstafel zu den Häusergeschichten

Am 29. Juni 2023 übergab der „Heimat- und Bergbauverein der Seegemeinden Röblingen am See e.V.“ die von ihm initiierte und finanzierte Orientierungstafel zu den bisher 15 vorhandenen Häusergeschichtstafeln in Ober- und Unterröblingen

im Beisein der ehemaligen Landrätin Frau Dr. A. Klein, des Verdi-Vertreters R. Neumann, zwei Mitgliedern des Schraplauer Heimatvereins sowie interessierten Bürgern und Bürgerinnen dem stellvertretenden Bürger-



meister der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land M. Blümel. Die erste Tafel dieser Art wurde 2013 in der Bahnhofstraße 9 am ehemaligen „Gasthof zum Salzsee“, die zugleich früher auch als Poststation diente und an der u.a. auch Friedrich II. auf der Durchreise die Pferde wechselte, angebracht. Dieser folgten 2014, 2015 2018 je drei und 2017, 2019, 2020 sowie 2021 je eine weitere Häusergeschichtentafel. Der im September 1996 aus der damaligen Initiative zur Wiederkehr des Salzigen Sees gegründete Verein macht es sich laut Statut zur Aufgabe, zum Wohle der Bürger sowie zur Bewahrung regionaler Traditionen und zum Schutz der Natur verschiedenste Projekte zu initiieren und zu verwirklichen. Mit der nunmehr seit zehn Jahren bestehenden Aktion „Häusergeschichtstafeln“ bewahrt der Verein die Ortsgeschichte in der Erinnerung der Bürger wie auch Besucher der Gemeinde und entreißt damit interessante Details ihrer Entwicklung der Vergessenheit. Anhand der jetzt aufgestellten Orientierungstafel auf dem Parkplatz vor der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in der Seestraße von Röblingen gleich neben der Figurengruppe kann sich nun jeder über die bereits vorhandenen Tafeln informieren und auf historische Spurensuche gehen. Schön wäre es, wenn die Schulkinder gemeinsam mit ihren Lehrern und Erziehern diese zum Anlass nähmen und

in Ober- und Unterröblingen auf Entdeckungstour gingen, um so ihren Heimat- bzw. Schulort besser kennenzulernen. Die Aktion „Häusergeschichten“ ist jedoch noch lange nicht beendet. Demnächst wird die 16. Tafel übergeben, die dann wie auch andere noch auf der Orientierungstafel ergänzt werden. Also lassen Sie sich überraschen, welches Haus dann als steinerner Zeuge auf seine bewegte Geschichte aufmerksam macht! Dem Vorschlag von M. Blümel, mit dem Bild dieser Orientierungstafel in der Schraplauerstraße das Buswartehäuschen auszugestalten, stimmte der Verein zu. Damit gibt es in Kürze zwei Standorte in Röblingen, an denen sich jeder über die bisher existierenden Häusergeschichtstafeln informieren kann. Darüber hinaus steht seit Juli 2022 in der Frankestraße am Park eine Schautafel zum Badewesen am ehemaligen Salzigen See, die der Verein anlässlich der 1090-Jahrfeier der Gemeinde übergab. Das ist die erste Tafel, die an heute nicht mehr sichtbare historische Orte in Röblingen erinnern soll und der auch weitere folgen werden.

Zum Schluss möchte der Verein sich für die tatkräftige Unterstützung bei der Errichtung des Gestells für die Orientierungstafel bei der Gemeinde bedanken und hofft auch weiterhin auf eine gute wie unkomplizierte Zusammenarbeit.

Dr. R. Meyer



FIRMENKURSE



MÖGLICHE THEMEN

- Basic English
- Business English
- Deutsch als Fremdsprache
- DigCompEdu - Stärkung digitaler Kompetenzen
- 1. Excel und Word
- 2. Chat GPT
- 3. individuelle Anfragen
- Gesundheitsprävention am Arbeitsplatz
- Kommunikationstrainings
- Konfliktmanagement
- weitere Themen auf Anfrage möglich



TEAMWORK MAKES THE DREAM WORK



service@vhs-sgh.de
03464 572407

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.			
in der Region Eisleben, Tel: 03475 /602695		Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben	
in der Region Hettstedt Tel: 03476 / 812310		Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2 06333 Hettstedt	
in der Region Sangerhausen Tel: 03464 / 572407		Karl-Liebknecht-Straße 31 06526 Sangerhausen	
Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an			
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de .			
Anderungen vorbehalten!			
Monat: August 2023			
Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
19997	Wasser- und Bodenuntersuchung	am 08.08.2023 – 13:30 Uhr	Hettstedt
11000	Stadtführerlehrgang Lutherstadt Eisleben	ab 21.08.2023 – 18:00 Uhr	Eisleben
19999	Wasser- und Bodenuntersuchung	am 23.08.2023 – 16:00 Uhr	Eisleben
Kultur:			
22403	Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop CC/Elements	ab 06.07.2023 – 17:30 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Hettstedt
Gesundheit:			
30209	Yoga	ab 22.08.2023 – 17:00 Uhr – 19:00 Uhr	Hettstedt
30800	Einführung in das Thema Lachyoga- Lach mal wieder	am 17.08.2023 – 17:15 Uhr	Mansfeld
37103	Grenzen und Regeln zu Hausevereinbaren und durchhalten	am 17.08.2023 – 19:00 Uhr	Mansfeld
32925	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	am 30.08.2023 – 17:15 Uhr	Eisleben
30900	Deuten der Körpersprache Lügen leichter erkennen Eisleben	am 30.08.2023 – 19:00 Uhr	Eisleben
Sprachen :			
40120	Englisch für Einsteiger A1/2	ab 21.08.2023 – 17:00 Uhr	Eisleben
46420	Norwegisch A1/4	ab 21.08.2023 – 18:45 Uhr	Eisleben
40021	Englisch für Einsteiger A1/1	ab 22.08.2023 – 17:00 Uhr	Eisleben
41020	Englisch B1/3	ab 22.08.2023 – 17:00 Uhr	Eisleben
40530	Englisch A2/1	ab 24.08.2023 – 17:20 Uhr	Hettstedt
40320	Englisch A1/3	ab 24.08.2023 – 18:50 Uhr	Hettstedt
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
51051	Handy und Tablet für Einsteiger (Android)	ab 07.08.2023 – 08:45 Uhr	Hettstedt
53507	Einstieg - interaktive Tafel und deren Möglichkeiten	ab 08.08.2023 – 17:00 Uhr	Eisleben
53506	Einstieg - interaktive Tafel und deren Möglichkeiten	ab 09.08.2023 – 17:00 Uhr	Hettstedt
53601	Homebanking	ab 21.08.2023 – 17:00 Uhr	Eisleben
Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.			
Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!			
Keinen passenden Kurs gefunden?			
Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!			

Kirchliche Nachrichten

VERANSTALTUNGEN und GOTTESDIENSTE der EVANGELISCHEN GEMEINDEN im SEEGBIET MANSFELDER LAND

GOTTESDIENSTE

Sa., 05.08. / So., 06.08. - 8. Sonntag nach Trinitatis

Sa. 17.00 Uhr Kirche Lüttchendorf

So. 9.30 Uhr Kirche Röblingen | 10.30 Uhr Kirche Unterrißdorf

Sa., 19.08. / 20.08. - 10. Sonntag nach Trinitatis

Sa. 14.00 Uhr Taufgottesdienst Kirche Erdeborn | 17.00 Uhr Gottesdienst Kirche Lüttchendorf

So. 14.00 Uhr Gottesdienst und Gemeindefest Kirche Unterrißdorf

So., 27.08. - 11. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Kirche Amsdorf | 10.30 Uhr Kirche Wansleben | 14.00 Uhr Gemeindehaus Stedten: Kaffee-Gottesdienst

KONZERTE

Kultursommer in Dorfkirchen

13. August | 17.00 Uhr | Kirche St. Fabian und Sebastian Lüttchendorf

Jörg Holzmann Gitarre | Drei Jahrhunderte Musik für klassische Gitarre

20. August | 17.00 Uhr | Kirche St. Nikolai Seeburg

Preludio - Quartett Dresden | Sommernachtsklänge

10. September | 17.00 Uhr | Kirche St. Stephani Röblingen

Geistliche Chormusik | Maria Leontjewa „Messe in C“ | VochA-Les | Concentus Musicus

Rollsdorfer Liedertour - spezial Unterröblingen

19. August | 19.30 Uhr | Kirche St. Nicolai Unterröblingen
 The Road Brothers | Back to Livemugge | Country Comedy Trio
Saxophon-Konzert Kirche St. Martin Stedten
 26. August | 17.00 Uhr | Kirche St. Martin Stedten

KIRCHENKINO: Beginn jeweils 20.00 Uhr

Fr., 04.08. Kirche Dederstedt
 Fr., 18.08. Kirche Aseleben
 Fr., 25.08. Kirche Wansleben
 Fr., 01.09. Kirche Röblingen

Aus rechtlichen Gründen dürfen die Filmtitel nicht genannt werden. Bitte an den Aushängen vor Ort schauen oder sich einfach überraschen lassen.

KINDER:

Konto: IBAN: DE 67 8005 3762 3710 0039 10 (Saalessparkasse)

Pfarrleitung: (ab 01.10.22)

Pfarrer Jörg Bahrke Tel.: 03464 5448370

Herr Peter Home Tel.: 0160 1544818

Herr Martin Mücke-Freihofers Tel.: 0178 3571770

Gemeindeassistent: Herr Tim Wenzel, Tel.: 0178/3 31 76 05;

E-Mail: tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Der aktuelle Gottesdienstplan ist auch im Internet unter:

www.bruno-von-querfurt.de

Folgender QR-Code führt auf unsere Facebookseite:



Pfarrei



Kloster Memleben

Jubilare

Herzlichen Glückwunsch

90. Geburtstag

Straub, Ignatz Stedten

85. Geburtstag

Bauerfeld, Edith Hornburg

Schilling, Gertraud Amsdorf

Sauer, Martin Röblingen am See

Mückenheim, Elisabeth Erdeborn

Maier, Ilse Stedten

Metz, Rita Röblingen am See

Fischer, Helmut Röblingen am See

Habermann, Gisela Röblingen am See

80. Geburtstag

Matschke, Rainer Röblingen am See

Degen, Kurt Stedten

Knöfel, Renate Amsdorf

Apel, Willi Röblingen am See

Bork, Monika Wansleben am See

Hörich, Karl-Otto Wansleben am See

Kowalski, Hella Wansleben am See

Schmuck, Eberhard Erdeborn

75. Geburtstag

Sandig, Joachim Wansleben am See

Gartenbach, Karin Röblingen am See

Sperling, Irmgard Amsdorf

Bär, Birgitt Lüttchendorf

Michael, Kurt Hornburg

Hemp, Gerdi Stedten

Kram, Reinhardt Röblingen am See

Schimmon, Christel Röblingen am See

Linnepe, Renate Lüttchendorf

Seemann, Gerold Lüttchendorf

70. Geburtstag

Hofmüller, Peter Seeburg

Weste, Manfred Erdeborn

Stiller, Annegret Röblingen am See

Bauer, Gisela Röblingen am See

Stollberg, Lutz Hornburg

Gürtler, Klaus Lüttchendorf

Hoffmann, Kornelia Amsdorf

Kleemann, Wolfram Aseleben

Gottesdienste im August 2023 in der Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“

Samstag, 05.08. Querfurt 14.00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 06.08. Memleben 10.00 Uhr Fest der Verklärung des Herrn Eucharistiefeier

Sonntag, 13.08. Querfurt 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 19.08. Nebra 18.00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 20.08. Röblingen 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 27.08. Querfurt 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Katholische Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“,

06268 Querfurt, Johannes-Schlaf-Str.6;

Pfarrbüro:

Frau Anja Gräbe (Öffnungszeiten: Do 8.30 – 11.30 Uhr)

Tel.: 034771 24159; Fax: 034771 73471;

Internet: www.bruno-von-querfurt.de;

E-Mail: querfurt.st-bruno@bistum-magdeburg.de

